

wo für diesen Fall eine Eintragung in das Geheimbuch der bischöflichen Kurie vorgesehen ist.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Erziehungspflichtigen katholischer Eltern.) Folgende zwei pastorale Fälle wurden dieser Zeitschrift zur Lösung vorgetragen:

1. Ein Witwer hat vor zwei Jahren eine Person geheiratet, die protestantisch war, aber vor der Heirat katholisch wurde. Sie besitzt zwei uneheliche Kinder, von denen das eine 1916, das andere 1918 geboren ist; einige Wochen nach der Geburt hat sie dieselben protestantischen Eltern zur Erziehung übergeben, die dieselben gerne adoptieren möchten. Bei ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche hat man ihr gesagt, daß sie sorgen müsse, daß die Kinder katholisch würden. Da dies nur möglich ist dadurch, daß sie den Pflegeeltern die Kinder nimmt, zögert sie; denn sie meint, die Kinder den Leuten nur dann wegnehmen zu können, wenn sie dieselben in ihren Haushalt aufnimmt. Das ist aber nicht möglich, wenigstens vorläufig; denn ihr Mann ist gewöhnlicher Arbeiter, verdient wenig und hat für vier Mädchen, die noch schulpflichtig sind, zu sorgen. Außerdem sind noch zwei Jungen von acht und siebzehn Jahren bei Verwandten untergebracht. Der ältere will von der Stiefmutter nichts wissen, obwohl diese ganz gut und sehr fleißig ist, allerdings auch auf Ordnung sieht, was bei der ersten Mutter nicht der Fall war. Unter den augenblicklichen Verhältnissen glauben die Leute die oben erwähnten zwei Kinder nicht zu sich nehmen zu können; sie aber den jetzigen protestantischen Pflegeeltern wegzunehmen und an katholische Eltern zu vergeben, kommt der Frau viel zu hart und grausam vor; auch zu undankbar, zumal sie ihnen vor zwei Jahren in etwa versprochen hat, ihnen die Kinder zu belassen. — Nun geht die Frau beichten und sagt aufrichtig, wie die Dinge liegen. Da erklärt ihr der Beichtvater, er könne sie nicht lossprechen, bis die Kinder in katholischen Familien wären. Ein anderer Beichtvater aber spricht sie los unter der Bedingung, daß sie Sorge, daß die Sache bald ins Reine komme. Ein dritter formuliert die Bedingung so, daß sie die Kinder ins Haus nehmen möge, sobald die Verhältnisse es erlauben. Wer hat es richtig gemacht?

2. Ein katholischer Pole hat vor 15 bis 20 Jahren eine Protestantin (in der katholischen Kirche?) geheiratet. Fünf Kinder sind mit Einwilligung des Vaters protestantisch getauft, da die Leute in der Diaspora wohnten und weit von der katholischen Schule und Kirche entfernt waren. Seitdem er in einem katholischen Orte wohnt, geht er regelmäßig zur Kirche. Um zu den Sakramenten gehen zu können, verlangt der Priester natürlich, daß die Kinder katholisch werden. Damit ist aber die Frau nicht einverstanden, weil drei Kinder schulpflichtig sind und die Umschulung viele Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde. Ein Junge von 15 Jahren weigert sich ebenfalls. Indes will die Frau wohl das Kind, das zu erwarten ist, katholisch werden lassen, wenn der Mann dadurch wieder mit der Kirche ausgesöhnt werden kann. Was nun? —

Schon durch das natürliche Sittengesetz sind die Eltern im Gewissen streng verpflichtet, ihren Kindern eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen. Erstreckt sich ja die natürliche Erziehungspflicht der Eltern nicht bloß auf die Körperpflege des Kindes, sondern weit mehr auf dessen wahre Seelenbildung. Wahre Seelenbildung ist aber unmöglich ohne Erziehung in der wahren Religion. Alles also, was die Kindererziehung in der wahren Religion behindert, ist gegen das natürliche Sittengesetz. Es kann daher nie erlaubt sein; es kann darin keine menschliche Gewalt, auch der Papst nicht, dispensieren. Für uns Katholiken kann hierüber nicht der geringste Zweifel bestehen. Daher können wir Katholiken auch nie die sogenannte religionslose oder weltliche Schule gutheißen. Nur wenn in anderer Weise genügend gesorgt wird für die religiöse Erziehung der Schulkinder, könnten derartige Schulen aus wichtigen Gründen geduldet werden. Ueber diese Frage habe ich früher in dieser Zeitschrift ausführlicher gehandelt (Jahrg. 1924, S. 115 ff.). Wiederholt möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß es weder den Eltern, noch dem Pfarrer, noch dem Beichtvater zusteht, darüber zu urteilen, ob katholische Kinder aus wichtigen Gründen akatholische Schulen besuchen dürfen. O, daß doch der can. 1374 des neuen kirchlichen Gesetzbuches überall pünktlich beobachtet würde! „*Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, quae etiam acatholicis patent, ne frequentent. Solius autem Ordinarii loci est decernere ad normam instructionum Sedis Apostolicae, in quibus rerum adjunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari possit ut eae scholae celebrentur.*“ Wenn die Bischöfe nach sorgfältiger Prüfung der Orts- und Personenverhältnisse für ihre Diözesen Instruktionen erließen in Betreff des Besuches akatholischer und Simultanschulen, so würde das von größtem Nutzen sein. Die einzelnen Seelsorgspriester wüßten genau, woran sie sich zu halten hätten. Eine einheitliche Schulpraxis würde eingeführt. Das Gewissen der Eltern und Erziehungsberechtigten würde geschärft; der einzelne Seelsorgspriester könnte bei den häufig vorkommenden Schwierigkeiten sich stets auf den bischöflichen Erlaß berufen. Mir scheint, daß gegenwärtig die Schulfrage eine der wichtigsten und brennendsten ist für unsere katholische Kirche, besonders in Deutschland. Mir scheint auch, daß von manchen Katholiken diese Frage nicht hinreichend gewürdigt wird, sonst würden sie es nicht ruhig hinnehmen, daß der Staat alles Recht sowohl auf die Schule, wie in der Schule sich anmaßt. In Deutschland tobt wild der Kampf um das Kind und ein allgemeines Reichsschulgesetz ist noch nicht zustande gekommen. Vielleicht ist diese Verzögerung gut oder doch wenigstens das geringere Uebel. Denn bei der jetzigen Gesinnung weiter Kreise würde wahrscheinlich dieses Reichsschulgesetz ebenso ungünstig ausfallen, wie das am 15. Juli 1921 erlassene Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. Und dennoch schreibt ein hervorragender Katholik über dieses letztere Gesetz: „Die jetzt erfolgte Regelung wahrt in weitestem Maße die Gewissensfreiheit . . . Hierin liegt die ungeheure Errungenschaft der

neuen Regelung.“ Das Wort „Gewissensfreiheit“ hat zwar einen guten Klang, wird aber oft greulich mißbraucht in dem Sinne von strafbarer Willkür. Wenn ein schlechter Kommunist, der am Glauben und Sitten völlig Schiffbruch gelitten hat, nun seine Kinder religionslos erzieht, so beruft er sich auf die Gewissensfreiheit; aber fürwahr, das ist doch eine Gewissensfreiheit, die jeder Katholik auf das entschiedenste ablehnen muß. Wahre Gewissensfreiheit ist einzig und allein die von keiner menschlichen Macht angetastete Freiheit zu handeln gemäß der wahren Sittennorm, nämlich gemäß dem erkannten ewigen Gesetze Gottes. Jeder Mensch, Papst sowohl wie Fürst, wie Proletarier, ist gebunden an diese Sittennorm, und wenn er sich davon loslöst, so kann er sich keineswegs auf seine hochgepriesene Gewissensfreiheit berufen, er ist einfach ein Rebelle gegen Gott, dem es genau so gehen wird wie dem rebellischen Luzifer, der sich Gott nicht unterordnen wollte. Die Eltern können auch nicht, gestützt auf ihre sogenannte Gewissensfreiheit, sagen: Wir lassen unsere Kinder erziehen, wie es uns gut dünkt. Da lassen wir uns von niemanden dreinreden. — Das hieße doch die Kinder der Willkür der Eltern preisgeben. Die Kinder haben ein striktes Recht auf eine gute Erziehung, d. h. auf allseitige Wohlfahrt des Körpers und der Seele. Wer dieses Recht verletzt, ist ein schändlicher Frevel, den des Heilandes strenge Strafe sicher treffen wird: „Wer eines von den Kleinen, die an mich glauben, ärgert, dem gebührt es, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt werde“ („Matth 18, 6). Eine solche Rechtsverletzung ist um so sündhafter, je weniger sich die Kinder wegen ihrer Schwäche dagegen schützen können. Das unverdorbene Kindesherz verlangt naturgemäß nach Gott und Gottesverehrung; ist es doch eine „anima naturaliter christiana“. Die Eltern und Erziehungsberechtigten begehen daher einen schweren Frevel, wenn sie die Kinder völlig religionslos erziehen. Und um sich eines so schweren Frevels nicht schuldig zu machen, erziehen oft sogar solche Eltern ihre Kinder noch religiös, die selbst alle Religion preisgegeben haben. Morgen- und Abendgebet wird noch von den Kindern gefordert, auch wenn die Eltern selbst nicht mehr beten. Trotz alledem verlangen viele Sozialisten und andere, gestützt auf die sogenannte Gewissensfreiheit, religionslose Schule und Erziehung. Das ist — ich kann es nicht laut genug sagen — ein frevelhafter Schwindel oder doch wenigstens eine schlimme Geistesblindheit. Wie groß übrigens die Geistesverwirrung ist, selbst bei sonst rechtschaffenen Menschen, dafür noch ein krasses Beispiel: Das oben angeführte Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung bestimmt in § 4: „Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.“ Damit wird augenscheinlich die kirchenrechtliche Bestimmung getroffen, der entsprechend bei Mischehen sich beide Eltern verpflichten müssen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen (Cod. jur. can., c. 1061, § 1, n. 2). Die kirchliche Behörde erteilt niemals die Erlaubnis zu einer Mischehe, wenn diese Verpflichtung von beiden Ehegatten nicht vorher eingegangen wird. Nun höre man,

was ein katholischer Jurist darüber schreibt in einer Broschüre, die er in einem katholischen Verlag über dieses Reichsgesetz veröffentlicht hat. „Es ist vom Standpunkte der heute staatlich anerkannten, unbeschränkten Gewissensfreiheit unstatthaft, eine Verpflichtung einzugehen, die mit der späteren religiösen Ueberzeugung in Widerspruch stehen kann. Bei Mischehen ergibt sich die ‚Unsitlichkeit‘ von Verträgen noch aus folgendem: Jede Mischehe bringt notwendig den Nachteil mit sich, daß ein Elterntheil hinsichtlich der religiösen Erziehung auf seine Rechte verzichten muß und seine Pflicht nicht ausüben kann. Sowohl die katholische, wie die evangelische Konfession hat einen Anspruch auf Zuerteilung der Kinder. Für jeden Elterntheil bildet die religiöse Erziehung eine kirchliche Rechtspflicht. Der Inhalt eines Vertrages, wodurch der eine Ehegatte die Kindererziehung in fremder Konfession gestattet, bildet für diesen jedesmal die bewußte Verletzung einer kirchlichen Rechtspflicht. Hierin liegt die Unsitlichkeit und der Widersinn.“ — — Also gemäß diesen Ausführungen befiehlt die katholische Kirche eine Unsitlichkeit und einen Widersinn, wenn sie vor Eingehen einer Mischehe das ausdrückliche, zuweilen sogar eidliche Versprechen beider Ehegatten fordert, daß alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden müssen!!! Ich meine, ein katholischer Jurist sollte doch eine derartige Verstiegenheit in einer Sammlung von katholischen Flugchriften nicht veröffentlichen. Er stellt sich dadurch in direkten Gegensatz zu seiner Kirche und leistet Vorschub den zahllosen Wortbrüchen, die von Mischeheleuten zum großen Schaden der katholischen Religion immer wieder geschehen. Warum denn in aller Welt soll ein Katholik, der ein katholisches Mädchen heiraten will, einen unsittlichen und widersinnigen Vertrag eingehen, wenn er die katholische Erziehung der zu erwartenden Kinder verspricht? Nach seiner und seiner Konfession ausdrücklichen Ansicht macht ja der Glaube allein selig, und er kann doch nicht leugnen, daß auch die Katholiken den Glauben an den Herrn Jesus besitzen. Auch muß er doch zugeben, daß ein Katholik das Sittengesetz wenigstens ebensogut beobachten kann, wie ein Protestant. Also ist doch das Seelenheil seiner katholisch erzogenen Kinder durchaus nicht gefährdet. Und trotz alledem soll nach diesem Juristen ein protestantischer Ehegatte einen unsittlichen und widersinnigen Vertrag eingehen, wenn er vor der Ehe die katholische Kindererziehung verspricht! Auf welche Irrwege versteigt sich doch der Rechtspositivismus! — Für den katholischen Teil der Mischehe liegt die Sache ganz anders. Für ihn gibt es nur eine alleinseigmachende Kirche, nämlich die katholische. Wer außerhalb dieser Kirche lebt, dessen Seelenheil ist zum mindesten sehr gefährdet, schon aus dem Grunde, weil er die vielen wirkungsvollen Heilmittel des Katholizismus entbehren muß. Wenn daher ein Katholik seine Kinder außer der katholischen Kirche erziehen läßt, so gefährdet er in strafbarer Weise seiner Kinder Seelenheil. Er sündigt ebensowohl gegen Gott, wie gegen die Kirche, wie gegen seine Kinder. Und doch wird er fast dazu gezwungen von dem bürgerlichen Gesetz, wenn der akatholische Ehemann sein vor

der Ehe feierlich gegebenes Versprechen bricht. Wie unendlich traurig ist die Statistik der aus Mischehen hervorgegangenen und für den Katholizismus verlorenen Kinder! Da kann man leicht begreifen, warum die Katholikenfeinde keinen bindenden Vertrag über die Kindererziehung wollen, aber auch warum die größtentheils katholischen, süddeutschen Abgeordneten gegen den § 5 gestimmt haben und die Vertragsfreiheit wollten.

Doch genug über die Pflicht der katholischen Kindererziehung! In diesem Punkte kann unsere heilige Kirche keine Konzessionen machen. Da müssen alle Katholiken und besonders auch alle Seelsorgspriester die unerschütterlichen Prinzipien im praktischen Leben gewissenhaft ausführen. Freilich stößt diese Ausführung oft auf erhebliche Schwierigkeiten, wie die obigen zwei Moralfälle beweisen.

Im ersten Falle müssen die zwei unehelichen Kinder unbedingt katholisch erzogen werden, sonst ist die Mutter der Absolution unwürdig. Die Frau könnte den protestantischen Pflegeeltern etwa sagen: Ich bin aus tieffter Ueberzeugung katholisch geworden; ich danke Gott alle Tage meines Lebens, daß ich den Weg zur wahren Kirche gefunden habe, in der ich ein so kostbares Seelenglück genieße. Dieses nämliche Glück will und muß ich nun auch meinen Kindern verschaffen, sonst würde ich freveln an meinem eigenen Blute. Von innigstem Herzen danke ich euch für alles, was ihr bisher für meine Kinder getan habt; ich kann euch das niemals in meinem Leben hinreichend vergelten. Aber ihr begreift gewiß selbst, daß ich nun für die katholische Erziehung mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln sorgen muß. Die protestantischen Pflegeeltern werden wohl, wenn sie rechtlich denkende Menschen sind, diese Gründe zu würdigen wissen und der katholischen Erziehung nichts in den Weg legen. Vielleicht würden sie sogar, da sie die Kinder adoptieren wollen, nach wie vor für den leiblichen Unterhalt ihrer Lieb-linge sorgen, etwa in einer katholischen Erziehungsanstalt. — Welcher von den drei Beichtvätern am richtigsten gehandelt hat, ist schwer zu sagen, da aus den gemachten Angaben es nicht klar hervorgeht, auf welche Weise am sichersten und bequemsten die katholische Kindererziehung erreicht wird. Der erste Beichtvater ist gewiß radikal vorgegangen. Keine Absolution, bis daß die katholische Erziehung begonnen hat, das war sein Entscheid. Eine derartige Strenge wäre notwendig, wenn sonst die katholische Erziehung nicht erreicht würde. Der zweite Beichtvater hat zu summarisch und nicht klug gehandelt. Die Bedingung nämlich, die Sache bald ins Reine zu bringen, ist viel zu allgemein gehalten, zumal für eine einfache Frau, wie die Pönitentin ist. Da müssen schon genau bestimmte Vorsätze verlangt werden. Nicht viel klüger ist auch der dritte Beichtvater gewesen; denn die Bedingung, „sobald die Verhältnisse erlauben“, ist ebenfalls zu unbestimmt und zu dehnbar. — Wie mir scheint, kann der vorliegende Fall überhaupt kaum richtig im Beichtstuhl erledigt werden, da der Beichtvater in den seltensten Fällen eine genügende Kenntniss des wahren Sachverhaltes und der besten

anzuwendenden Mittel aus den Aussagen der schlichten Frau erlangen kann. Es wäre richtiger, wenn der Beichtvater von der Frau sich das glaubwürdige Versprechen geben ließe, die Sache außerhalb der Beicht mit ihrem Seelsorger zu besprechen. Dieser kennt die Orts- und Personenverhältnisse genau und kann daher auch mit Rat und Tat die katholische Erziehung der beiden Kinder wirksam befördern.

Bei dem zweiten, oben angeführten Falle darf der katholische Pole seiner Frau nicht nachgeben. Die von der Frau gestellte Bedingung ist unannehmbar. Mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln muß er den an seinen fünf Kindern begangenen Frevel gutmachen. Freilich können ihm die Landesgesetze und die Hartnäckigkeit seiner Frau dabei sehr hinderlich sein. So bestimmt z. B. das öfter zitierte Reichsgesetz in § 5: „Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“ Würden also die über zwölf Jahre alten Kinder, vielleicht von der Mutter aufgestachelt, sich weigern, katholisch zu werden, so könnte der Vater nur mehr moralisch, d. i. durch Ermahnung und gutes Beispiel, auf die Kinder einwirken. Versprache er dies nach besten Kräften zu tun, so könnte er mit Gott und der Kirche wieder ausgesöhnt werden. Soweit aber die Landesgesetze dem Vater die freie Erziehung gewähren, mußte er trotz des Widerspruches seiner Frau die katholische Kindererziehung durchsetzen, sonst könnte ihm der Sakramentenempfang nicht gestattet werden. Der Beichtvater muß also, um richtig entscheiden zu können, auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung kennen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Die Präsentation nach dem Kodex und österreichischem Partikularrecht.) Bereits vor Erlass des Cod. jur. can. wichen die Präsentationsmodalitäten des österreichischen Partikularrechtes vom allgemeinen kanonischen Rechte ab. Nach dem Tridentinum Sessio 24, de ref., cap. 18, ist bei Prüfern freier bischöflicher Verleihung und geistlichen Patronates in jedem Erledigungsfalle eine Bewerbung (Konkurs) auszu-schreiben. Die Bewerber sind zu prüfen und unter den Approbierten hat der geistliche Patron die persona dignior zu präsentieren. Der Laienpatron hat das Recht, eine Persönlichkeit zu präsentieren, die geprüft wird und wenn sie als würdig und tauglich befunden worden ist, auch vom Bischof instituiert wird. Die Einzelprüfung für die erledigten Vene-